

Schwerin und Braunschweig je 2 und auf die anderen Staaten je 1 Stimme. Der Bundesrat beschließt über Vorlagen, welche dem Reichstage gemacht werden sollen und bestätigt oder verwirft die aus dem Reichstage hervorgegangenen Anträge. Ferner beschließt er die zur Ausführung der Reichsgesetze nötigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen.

Der Reichstag besteht aus 397 Vertretern, welche vom Volke gewählt werden. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen und Bittgesuche, welche an ihn gerichtet wurden, dem Bundesrate oder Reichskanzler zu übermitteln. Auch beschließt er über die vom Bundesrate vorberathenen Gesetze.

Die Verwaltung des Reichs geschieht durch verschiedene Behörden. An der Spitze der gesamten Reichsverwaltung steht der Reichskanzler. Er wird vom Kaiser ernannt, führt den Vorsitz im Bundesrate, verwaltet die Reichsangelegenheiten, überwacht die Ausführung der Reichsgesetze und ist verantwortlich für vom Kaiser getroffene Verordnungen und Verfügungen.

Für die Verwaltung der einzelnen Zweige dienen Reichsämtter, an deren Spitze Staatssekretäre stehen. Die Reichsämtter sind:

1. Das Auswärtige Amt. Es hat die Beziehungen mit auswärtigen Staaten zu leiten. Ferner unterstehen ihm die Gesandten und Konsuln.
2. Das Reichsamt des Innern. Dazu gehören das Kaiserliche statistische Amt, das Gesundheits-Amt, das Reichsversicherungs-Amt, das Patent-Amt, das Bundesamt für Heimatwesen und andere Ämter.
3. Das Reichs-Marineamt, die oberste Verwaltungsbehörde der Kriegsflotte.
4. Das Reichs-Justizamt. Es beaufsichtigt die Rechtspflege.
5. Das Reichs-Schatzamt. Es verwaltet die Reichsfinanzen.
6. Das Reichs-Eisenbahnamt. Es führt die Oberaufsicht über die Eisenbahnen der Einzelstaaten.
7. Das Reichs-Postamt für Post, Telegraphen- und Fernsprechwesen, abgesehen von Bayern und Württemberg.
8. Das Reichs-Kolonialamt.

Zur Verwaltung der Militärangelegenheiten bedient sich das Reich des preussischen Kriegsministeriums.